

Arbeitsrecht (Nr. 25/2005)

Anspruch auf behindertengerechte Beschäftigungszeit

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

§ 81 Abs. 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) IX räumt im bestehenden Arbeitsverhältnis einen klagbaren Anspruch darauf ein, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten so beschäftigt zu werden, dass der schwerbehinderte Mensch entsprechend seiner Vorbildung und seinem Gesundheitszustand seine Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln kann.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für den schwerbehinderten Arbeitnehmer einen zusätzlichen Arbeitsplatz einzurichten. Eine Verpflichtung zur Freikündigung eines besetzten Arbeitsplatzes besteht allenfalls dann, wenn der zu kündigende Arbeitnehmer nicht auch behindert ist und die Kündigung für ihn aus besonderen Gründen keine soziale Härte darstellt. Diese Voraussetzung muss der schwerbehinderte Arbeitnehmer im Streitfall darlegen und gegebenenfalls beweisen.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 09. Februar 2004
Aktenzeichen: 7 Sa 1099/03

Veröffentlicht: Arbeit und Recht Nr. 01/2005
22.01.2005